

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5982**

**Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung
Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5982 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

„Artikel 2 § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ebenso erfüllt die Anstalt die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Ende des Jahres 2021 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern.“

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021, ob und inwieweit eine Fortsetzung der Finanzierung von Ausbildungsplätzen für Dritte erforderlich ist. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag.““

08. 05. 2019

Der Berichterstatter:

Jonas Weber

Der Vorsitzende:

Martin Hahn

Bericht

Der Ausschuss für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat in seiner 24. Sitzung am 8. Mai 2019 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg – Drucksache 16/5982 beraten.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erläutert, das Kartellverfahren zur gemeinsamen Rundholzvermarktung und die Änderung von § 46 des Bundeswaldgesetzes erforderten Veränderungen in der Forstorganisation des Landes Baden-Württemberg. Die Neuorganisation der Forstverwaltung stelle somit ein zentrales Ziel des Landes dar. Die Landesregierung habe deshalb am 4. April dieses Jahres den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung des Landes in den Landtag eingebracht. Der Gesetzentwurf sei in einem breit angelegten Beteiligungsverfahren erarbeitet und abgestimmt worden. Dazu hätten eine umfangreiche Anhörung und Beteiligung aller im Forstbereich tätigen Verbände und Akteure sowohl im Vorfeld als auch während des Gesetzgebungsverfahrens gehört.

Der Gesetzentwurf schöpfe unter den gegebenen Rahmenbedingungen und insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Rundholzvermarktung die bestehenden Spielräume umfassend aus. Das Forstreformgesetz schaffe dadurch Rechtssicherheit und -klarheit als Grundlage für verlässliche Forststrukturen im Land. Durch die Fortsetzung des staatlichen Beratungs- und Betreuungsangebots durch die Försterinnen und Förster würden die bewährten hohen Standards in der Waldbewirtschaftung wie bisher sichergestellt. Beratung, Betreuung und hoheitliche Aufgabenerfüllung erfolgten weiterhin vor Ort bürgernah und flächendeckend aus einer Hand. Der Gesetzentwurf trage aber insbesondere auch den Bedürfnissen des Privatwalds umfassend Rechnung. Baden-Württemberg habe nach wie vor das beste forstliche Dienstleistungsangebot in ganz Deutschland. Dies habe man bislang und werde es auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Zukunft haben.

Zusätzlich schaffe das Land mit der Errichtung der Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) ForstBW die Grundlage für eine ökologisch vorbildliche, sozial ausgewogene und ökonomisch erfolgreiche Bewirtschaftung des Staatswalds in Baden-Württemberg.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf seien textliche Anpassungen an die Grundpflichten des Waldbesitzes vorgenommen worden. Die Grundpflichten würden jedoch nicht ausgeweitet, sondern im Hinblick auf einzelne in der forstlichen Praxis anerkannte und im Laufe der Zeit längst praktizierte Verfahren und Maßnahmen konkretisiert. Auswirkungen auf Fördertatbestände oder die Bewirtschaftung von Ökopunkten seien damit nicht verbunden. Das Bundeswaldgesetz werde lediglich der Entwicklung, die insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes weiter voranschreite, angepasst.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE legt dar, bisher sei es immer gemeinsames Ziel aller Akteure im Lenkungskreis für die Neuorganisation des Waldes in Baden-Württemberg, der 40 % der gesamten Landesfläche ausmache, gewesen, die anerkannt hohen Standards in der Waldbewirtschaftung auf der gesamten Fläche zu erhalten. Der vorliegende Gesetzentwurf spiegle dieses Ansinnen wider.

Zentrales Anliegen seiner Fraktion sei neben einem Ausbau der Förderung eine Waldbewirtschaftung, in der das Gleichgewicht zwischen allen Waldfunktionen auch im künftigen System der Forstorganisation mit klar formulierten Zielsetzungen beibehalten werde und in der die Wälder in allen Waldbesitzarten auch im Hinblick auf den Klimawandel zukunftsfähig gemacht würden. Dabei komme auch dem Forstpersonal eine entscheidende Rolle zu. Um den Wald auch in Zukunft mit allen Kräften zu schützen und klimaangepasst umzubauen, bedürfe es hoch qualifizierter Forstwirtinnen und Forstwirte. Mit dem von seiner Fraktion gemeinsam mit der Fraktion der CDU vorgelegten Änderungsantrag zum Gesetzentwurf (*Anlage 2*) solle dem öffentlichen Interesse an einer hochwertigen Ausbildung für die Standardsicherung bei der Bewirtschaftung der Wälder aller Waldbesitzarten Rechnung getragen werden.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, die Arbeiten zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg hätten in einem umfangreichen Prozess stattgefunden, der sich im Parlament und in der Zusammenarbeit mit den Forstverbänden und auch den kommunalen Landesverbänden über einen Zeitraum von knapp zwei Jahren erstreckt habe. Er danke in diesem Zusammenhang allen beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums. Eine Neuorganisation der Forstverwaltung in Baden-Württemberg in diesem Zeitraum bei sich im Laufe der Zeit ändernden rechtlichen Rahmenbedingungen zu stemmen, sei eine außerordentliche Herausforderung gewesen, die zu einem sehr guten Ergebnis geführt habe.

Am Anfang des Prozesses sei allen Beteiligten klar gewesen, dass der Erhalt der Qualitätsstandards in der Waldbewirtschaftung gemeinsames Ziel sein müsse. Dem gelte es auch mit Blick auf die kommenden Generationen weiterhin Rechnung zu tragen.

Weiterhin sei allen Beteiligten klar gewesen, dass es auch bei einer Herauslösung des Staatswalds in eine neue AöR zwingend gleiche flächige Angebote im Bereich des Kommunalwalds und des Privatwalds geben müsse. Diese Zielsetzung werde mit der AöR-Errichtungsgesetzgebung und den Änderungen des Landeswaldgesetzes erfüllt. Das Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg bilde so die Grundlage für die Aufrechterhaltung der bestehenden hohen Standards in der Bewirtschaftung des Waldes aller Waldbesitzarten unter den Rahmenbedingungen der neuen Forstorganisation.

Auch die Kommunen würden in Bezug auf den Kommunalwald nicht alleingelassen, obwohl ihnen im Vergleich zum Privatwald etwas mehr an Aufgaben und Lasten zur Erbringung der besonderen Allgemeinwohlverpflichtung im Körperschaftswald übertragen worden sei. Dies sei auch vor dem Hintergrund zu bewerten, dass die Kommunen als öffentliche Waldbesitzer eine andere Verantwortung als Privatwaldbesitzer hätten und es sich dabei bei ihnen auch um ganz andere Betriebsgrößen handle. Während es sich beim Privatwald um Größenanteile handle, die zum Teil unter einem Hektar lägen, spreche man beim Kommunalwald von Betriebsgrößen von ein paar hundert bis tausend Hektar. Dem Rechnung zu tragen, sei mit dem vorliegenden Gesetzentwurf gelungen.

Des Weiteren habe die Frage geklärt werden müssen, wie die Forstwirtausbildung, die bisher durch das Land Baden-Württemberg getragen worden sei, in Zukunft weitergeführt werden solle. Bisher habe die ForstBW mit 100 Forstwirtinnen und Forstwirten im Jahr weit über den eigenen Bedarf hinaus auch die Ausbildung für das Personal in den anderen Waldbesitzarten mit übernommen. Dies fortzuführen sei in der heutigen Zeit bei geänderten Rahmenbedingungen schwierig. Deswegen habe sich der Lenkungskreis zur Neuorganisation der Forstverwaltung auf einen Pakt für Ausbildung geeinigt, an dem alle, die ausbilden wollten und müssten, auch beteiligt würden. Dazu gehörten neben dem Land auch die kommunalen und privaten Waldbesitzer. Die Forstwirtausbildung solle demnach zunächst für zwei Jahre über den Eigenbedarf der AöR hinaus auch für Dritte vom Land finanziert werden. Damit werde vor allem dem Privatwaldbesitz die nötige personelle Unterstützung bei der Bewältigung der Schäden, die durch Dürre, Käferbefall und andere Einflüsse verursacht worden seien, gegeben.

Der gemeinsame Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU diene diesem Ziel und zeige, dass sich sowohl die Waldbesitzenden als auch die Bürgerinnen und Bürger auf die Landespolitik verlassen könnten, wenn es um nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Anpassung der Wälder an den Klimawandel, die Sicherung der heimischen Waldökosysteme sowie die kontinuierliche Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz gehe.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD bittet den Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz um weitere Erläuterungen zur Personalsituation und zur Ausbildung der Forstwirtinnen und Forstwirte.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD bemerkt, die Notwendigkeit der Verabschiedung eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg halte er für unstrittig. Seine Fraktion sei bisher jedoch sehr

kritisch mit dem Gesetzentwurf umgegangen, da dieser Auswirkungen auf die Betroffenen wie die im Forst Beschäftigten sowie die Waldbesitzer habe.

Die immer noch ablehnende Haltung zum Gesetzentwurf werde damit begründet, dass insbesondere im Bereich der Ausbildung der Forstwirtinnen und Forstwirte personalpolitische Veränderungen geplant seien. Den Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU begrüße er, dieser gehe jedoch nicht weit genug. In dem Änderungsantrag seiner Fraktion zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg (*Anlage 1*) werde daher gefordert, den Gesetzentwurf der Landesregierung dahin gehend zu ändern, Ausbildungsplätze für Forstwirtinnen und Forstwirte mindestens im bisherigen Umfang bereitzustellen und dies nicht zunächst auf zwei Jahre zu begrenzen, wie es der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU vorsehe.

Sodann fragt er nach dem Gutachten über die Grundpflichten des Waldbesitzes, das es nach seiner Kenntnis geben solle, das aber seiner Fraktion nicht vorliege. Darin solle es auch um Auswirkungen auf Fördertatbestände gehen.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz stellt klar, dass es zur Frage der Grundpflichten des Waldbesitzes eine Rechtseinschätzung durch Fachjuristen gebe. Er sagt zu, dem Ausschuss diese Rechtseinschätzung schriftlich zuzuleiten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP erklärt, seine Fraktion erkenne die Notwendigkeit der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg durchaus an und trage auch die Überführung des Staatswalds in eine Anstalt des öffentlichen Rechts mit.

Er nenne an dieser Stelle aber auch zwei Kernpunkte, die von der Fraktion der FDP/DVP kritisch gesehen würden. Das sei einmal die bürokratische Ausweitung der waldbaulichen Grundpflichten und zum anderen die Kostenrechnung, die gerade in Anbetracht des Änderungsantrags der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU wohl eher als eine „Milchmädchenrechnung“ bezeichnet werden könne.

Wenn die CDU auch versucht habe, bei der Ausweitung der Grundpflichten einiges zurückzunehmen, sei es doch so, dass weiterhin umfangreiche Verschärfungen bei den Grundpflichten festgeschrieben werden sollten. Auch die FDP/DVP wolle eine naturnahe und nachhaltige Waldbewirtschaftung, aber für sie gelte der Grundsatz, dass das, was Pflicht sei, nur schwerlich durch das Land gefördert werden könne. Wenn es die gesetzliche Pflicht eines Privatwaldbesitzers sei, den Boden und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten und soweit zumutbar zu verbessern, dann könne das Land beispielsweise die Waldkalkung nicht mehr fördern.

Die Änderung des § 22 des Landeswaldgesetzes, in dem weitgehende Pflichten für den Natur- und Artenschutz festgeschrieben würden, gefährde auch die Rechtsgrundlage für entsprechende Ökokontomaßnahmen. Selbst wenn der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausgeführt habe, Auswirkungen auf Fördertatbestände oder die Bewirtschaftung von Ökopunkten seien damit nicht verbunden, sehe er (der Redner) doch das Risiko, dass der Landesrechnungshof irgendwann einmal völlig zu Recht sagen werde, da es sich hier um gesetzliche Vorschriften handle, könne die eine oder andere Maßnahme nicht mehr gefördert werden. Aus diesem Grunde lehne die Fraktion der FDP/DVP die Ausweitung der Grundpflichten entschieden ab.

Zur Kostenrechnung könne angemerkt werden, dass zu dem Zeitpunkt, als der Gesetzentwurf in das Kabinett eingebracht worden sei, die einmaligen Transaktionskosten mit 30,8 Millionen € beziffert worden seien, gleichzeitig aber über die Presse verkündet worden sei, dass diese Transaktionskosten 34,3 Millionen € betragen würden. Er bitte hierzu um eine Erklärung durch den Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

Auch die Aussage in der Begründung zu dem Gesetzentwurf, dass durch die Forstneuorganisation mittelfristig strukturelle Einsparungen im Landeshaushalt in Höhe von 8,4 Millionen € entstünden, müsse er infrage stellen. Wenn seine Fraktion

auch den beiden Änderungsanträgen zustimmen werde, wolle er darauf hinweisen, dass sich die Landesregierung irgendwann entscheiden müsse, ob sie Stellen insbesondere bei der Ausbildung streichen wolle oder nicht. Wenn sie das nämlich nicht wolle, dürfe auch nicht argumentiert werden, dass mittelfristig strukturelle Einsparungen in Höhe von 8,4 Millionen € pro Jahr entstehen würden. Dazu komme ja auch noch, dass neue Stellen zusätzlich geschaffen werden sollten wie zum Beispiel für staatliche zertifizierte Waldpädagogen, zur Stärkung des Waldnaturschutzes und für die flächendeckende Beratung im Bereich des Kommunal- und Privatwalds. Wenn die zuletzt genannten Maßnahmen sicherlich auch richtig und sinnvoll seien, müsse er doch die Frage stellen, wie der Entlastungsbetrag in Höhe von 8,4 Millionen € erwirtschaftet werden solle.

Insofern habe er den Verdacht, dass früher oder später der finanzielle Ausgleich, der bisher gezahlt werde, nicht mehr erfolgen würde, wenn im Bereich der Grundpflichten auf diesen Einspareffekt abgezielt werde. Eine Reform, die die 240 000 Waldbesitzenden in Baden-Württemberg, bei denen es sich überwiegend um kleinere Betriebsgrößen handle, derart einseitig belaste, werde die FDP/DVP-Fraktion nicht mittragen.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwidert zu den Transaktionskosten, dass in der Tat zunächst von 30,8 Millionen € und später von 34,3 Millionen € die Rede gewesen sei. Dies resultiere daraus, dass die kommunalen Landesverbände in den Verhandlungen Nachberechnungen angestellt und einen Mehrbedarf angemeldet hätten. Der Mehrbedarf gelte für die Landratsämter und sei dort eingerechnet worden. Dieser Betrag werde evaluiert und dann in die einmaligen Transaktionskosten einfließen.

Er fuhr fort, der Effizienzrendite von rund 8 Millionen € liege die Abschichtung zugrunde, was Aufgabe der AöR sei und was nicht. Die Aufgaben seien gesetzlich definiert nach dem Landeswaldgesetz (alt) und nach dem Landeswaldgesetz (neu) sowie dem AöR-Errichtungsgesetz. Zu den Aufgaben der AöR gehöre es zukünftig nicht, dass sie auch für Dritte ausbilde. Sie könne die Ausbildungskapazitäten zur Verfügung stellen, dies dann aber gegen Kostenerstattung. Bei den Dritten handle es sich um Privatwald- und Kommunalwaldbesitzende, die angehalten würden, auszubilden.

Lege das Ministerium zugrunde, dass im Jahr etwa 40 Forstwirtinnen und Forstwirte für den Staatswald ausgebildet werden müssten, seien das bei rund 300 000 ha 1,3 Stellen pro 10 000 ha. Für die 400 000 ha Kommunalwald seien es unter Zugrundelegung des Schlüssels von 1,3 Stellen pro 10 000 ha dann über 50 Stellen, die eigentlich kommunale Ausbildungsstellen seien. Zurzeit gebe es etwa 20 oder 30 kommunale Azubis, aber längst nicht die genannten 50. Für den Privatwald mit weiteren 400 000 ha sei zu berücksichtigen, dass von den Betrieben mit 10 ha nicht verlangt werden könne, eine Forstwirtin oder einen Forstwirt auszubilden. Anders sei die Situation aber bei den großen Betrieben in Privatbesitz, die davon etwa 150 000 ha bewirtschafteten. Bei Anwendung des Schlüssels von 1,3 Forstwirtinnen oder Forstwirte je 10 000 ha ergebe dies 20 Ausbildungsstellen.

Alle diese Stellen stelle das Land derzeit kostenlos zur Verfügung. Im Rahmen des Ausbildungspakts sollten zukünftig die Privatwald- und Kommunalwaldbesitzenden animiert werden, verstärkt auszubilden, und das Land werde sich als Arbeitgeber überlegen, welche Instrumente dazu dienen könnten, Forstwirtinnen und Forstwirte nach der Ausbildung längerfristig im Forstbetrieb zu halten.

Zur Frage der Grundpflichten merkt der Minister an, dass es hier nicht um eine Verschärfung, sondern um eine Konkretisierung im Hinblick auf einzelne in der forstwirtschaftlichen Praxis anerkannte und praktizierte Verfahren und Maßnahmen gehe. Zu dem von seinem Vorredner hierzu angeführten Beispiel zeigt er die textlichen Anpassungen in § 14 Absatz 1 Nummer 1 des Landeswaldgesetzes (neu) an die heute selbstverständliche Wirtschaftsweise im Vergleich zu dem Text im Landeswaldgesetz (alt) auf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU verweist darauf, dass in Artikel 26 des Gesetzentwurfs eine Evaluierung festgeschrieben werde, über deren Ergebnis die Landesregierung dem Landtag bis zum 31. Dezember 2022 zu berichten habe. Der

Landtag könne so nach drei Jahren Erfahrungen in der Umsetzung des Gesetzes gegebenenfalls Anpassungen vornehmen und nachsteuern.

Zum Thema Ausbildung teilt er mit, dass es zurzeit eine staatlich finanzierte Ausbildung für Forstwirtinnen und Forstwirte gebe, die im Umfang von knapp 60 Ausbildungsstellen im Bereich des privaten und kommunalen Waldbesitzes über den Eigenbedarf des Landes an Forstwirtinnen und Forstwirten hinausgehe. Würde man jetzt unter geänderten Rahmenbedingungen diese Finanzierung fortführen, löste dies sicherlich Bedenken der Art aus, dass dies eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen Branchen bedeuten würde. Deswegen sei das Land gezwungen, sich hier für die Zukunft eine andere Lösung zu überlegen. Allerdings wäre es angesichts der momentan im Forstbereich herrschenden Kalamitäten fahrlässig, die Finanzierung der Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten für den privaten und kommunalen Waldbesitz sowie für Dritte sofort zu stoppen.

Deswegen intendiere der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU, diese Finanzierung weitere zwei Jahre fortzuführen. Im Lenkungs-kreis hätten sich auch die kommunalen Landesverbände eindeutig positiv zu dem Ausbildungspakt geäußert. Das bedeute, dass die Ausbildungsstandorte erhalten blieben, dass aber die Finanzierung der Ausbildungsstellen umgestellt werde. Die 40 Ausbildungsstellen, die die AöR benötige, würden natürlich auch weiterhin durch das Land finanziert. Die Ausbildungskosten für die Azubis im Kommunalwald, im größeren Privatwaldbesitz oder in anderen Forstunternehmen, die jetzt nach dem § 46 des Bundeswaldgesetzes auch einen anderen Marktzugang hätten, sollten von diesen Waldbesitzarten finanziert werden, sodass die Ausbildungsfinanzierung in ähnlicher Form wie in anderen Gewerken stattfinde. Über die zwei Jahre der Fortsetzung der Finanzierung von Ausbildungsplätzen für Dritte könne man aber zunächst nicht hinausgehen. Bis Ende 2021 sei aber genügend Zeit, das jetzige Finanzierungssystem durch den Pakt für Ausbildung zu ersetzen.

Eine einseitige Belastung des privaten Waldbesitzes sehe er nicht. Der Privatwaldbesitz mit unter 50 ha habe nach wie vor die gleichen Angebote, die gleichen Möglichkeiten forstlicher Unterstützung durch die kommunalen Forstämter wie zuvor. Bei den Betrieben mit über 50 ha sei davon auszugehen, dass diese die wirtschaftliche Tragkraft hätten, das eine oder andere an Beratung durch Externe und an zusätzlichen Dienstleistungen mitzufinanzieren.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bringt vor, dass es ihm schwerfalle, eine Erweiterung der Grundpflichten zu akzeptieren. Wenn der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Hinblick auf § 14 Absatz 1 Nummer 1 erkläre, dass hier lediglich in der forstlichen Praxis anerkannte und praktizierende Verfahren konkretisiert würden, dann frage er sich, warum dies gesetzlich verankert werden müsse. Wenn das nach der Rechtseinschätzung auch rechtlich in Ordnung sein sollte, bleibe das für ihn doch eine politische Frage.

Vor dem Hintergrund der vorliegenden Änderungsanträge, die er mittrage, sehe er es nach wie vor als eine „Milchmädchenrechnung“ an, wenn von dem Minister erklärt werde, die Effizienzrendite durch die Forstneuorganisation betrage rund 8 Millionen € pro Jahr. Würde die Finanzierung der Ausbildungsplätze für Dritte nämlich bis Ende 2021 fortgeführt, reduzierte sich logischerweise die in dieser Höhe genannte Effizienzrendite.

Der Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz erwidert, der Änderungsantrag sei von der Fraktion GRÜNE und von der Fraktion CDU gestellt worden. Im Übrigen gehe aus dem Gesetzentwurf hervor, dass die Ausbildungsplätze für Dritte nach Maßgabe des Haushaltsplans ab 2021 in Stufen zurückgeführt werden sollten. Die Mehrkosten im Jahr 2021 gegenüber dem prognostizierten Verlauf des Abbaus beliefen sich auf 1,83 Millionen €.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU führt zum Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und Fraktion CDU aus, werde die Finanzierung von Ausbildungsplätzen für weitere zwei Jahre fortgesetzt und werde dabei, wie es im Gesetzentwurf stehe, zugrunde gelegt, dass es im Jahr 2020 bei der bisherigen Ausbildungsplatzzahl bleibe, dann belaufe sich der Zuführungsbedarf aus dem Landeshaushalt auf 7,13 Millionen €. Im Jahr 2021 würden sowohl die Zahl der Ausbildungsstellen als

auch die Finanzmittelzuführung auf 5,43 Millionen € abgesenkt. Als Rest blieben dann die vom Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz genannten 1,83 Millionen € übrig. Dieses Zahlengerüst müsse in dem Änderungsantrag, der ja Bezug auf das nehme, was im Gesetzentwurf stehe, nicht gesondert aufgeführt werden. Des Weiteren stehe im Gesetzentwurf, dass in den Jahren 2022 und 2023 weitere Absenkungen erfolgten und dass für 2024 die Absenkung auf null geplant sei.

Der Vorsitzende lässt sodann über den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-Württemberg – Drucksache 16/5982 – artikelweise abstimmen.

Dem Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird mehrheitlich zugestimmt.

Der Änderungsantrag Nummer 1 der Fraktion der SPD (*Anlage 1*) wird mehrheitlich abgelehnt.

Dem Änderungsantrag Nummer 2 der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage 2*) wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird mit den beschlossenen Änderungen mehrheitlich zugestimmt.

Den Artikeln 3 bis 26 wird einstimmig zugestimmt.

Dem Artikel 27 wird mehrheitlich zugestimmt.

Dem Artikel 28 wird mehrheitlich zugestimmt.

Mehrheitlich beschließt der Ausschuss, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/5982 im Ganzen mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

04. 06. 2019

Jonas Weber

Anlage 1

**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode**

**Drucksache 16/6251-1
Eingang: 14. 05. 2019**

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz
– Drucksache 16/6192**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5982**

**Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-
Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5982 – wie folgt zu ändern:

In Artikel 1 Nummer 4 werden in § 14 Absatz 1 die Wörter „gehört insbesondere“ durch die Wörter „gehören insbesondere die folgenden ökologischen Zielsetzungen:“ ersetzt.

14. 05. 2019

Stoch, Gall, Rolland
und Fraktion

Begründung

Die Änderungen im Waldgesetz zur Konkretisierung der Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Waldwirtschaft in den §§ 14 und 22 werden vom Antragsteller begrüßt. Sie sollen jedoch keinesfalls zu Klagemöglichkeiten von Dritten führen können, da sie nicht konkret genug sind, um sich für gerichtliche Bewerbungen zu eignen.

Anlage 2**Landtag von Baden-Württemberg
16. Wahlperiode****LandWA 24. Sitzung, 08. 05. 2019
Änderungsantrag Nr. 2****Änderungsantrag****der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU****zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 16/5982****Gesetz zur Umsetzung der Neuorganisation der Forstverwaltung Baden-
Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/5982 – wie folgt zu ändern:

Artikel 2 § 15 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ebenso erfüllt die Anstalt die Aufgaben nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe b im Umfang der durch die Zuführung aus dem Landeshaushalt bereitgestellten Mittel, die bis zum Ende des Jahres 2021 die Fortführung der bestehenden Ausbildungsplätze für Dritte absichern.“

2. Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021, ob und inwieweit eine Fortsetzung der Finanzierung von Ausbildungsplätzen für Dritte erforderlich ist. Über die weitere Finanzierung entscheidet der Landtag.“

08. 05. 2019

Schwarz, Pix
und FraktionDr. Reinhart, Dr. Rapp
und Fraktion**Begründung**

Die Forstwirtausbildung soll über den Eigenbedarf der Anstalt hinaus auch für Dritte (Waldbesitzende, Unternehmer) durch das Land zumindest bis zum Ende des Jahres 2021 weiter finanziert werden. Dadurch wird einerseits in diesem Bereich Kontinuität in der Umstrukturierungsphase der Forstneuorganisation gewährleistet und andererseits dem öffentlichen Interesse an einer hochwertigen Ausbildung als wesentlicher Beitrag für die Standardsicherung bei der Bewirtschaftung der Wälder aller Waldbesitzarten Rechnung getragen. Gleichzeitig soll bis zum Ende des Jahres 2021 eine dauerhafte und tragbare Lösung zur Finanzierung der

Ausbildung von Forstwirtinnen und Forstwirten über den Eigenbedarf der AÖR hinaus unter Beteiligung der kommunalen und privaten Akteure erarbeitet werden. Im Zuge der Berichterstattung soll über die Fortführung dieser Finanzierung über den Eigenbedarf der Anstalt hinaus neu entschieden werden.